

Sicherheitsregeln in Verbindung mit COVID-19 (SARS-CoV-2)

Regeln für den Erwerb und die Nutzung der Skipässe TATRY SUPER SKI während der Geltung der Sanitär-Richtlinien für die Ski-Branche im Zusammenhang mit der Verhütung, dem Entgegenwirken und der Bekämpfung von COVID-19 „Sicherheitsregeln in Verbindung mit COVID-19“

1. Alle Personen, die das Skigebiet betreten, sind verpflichtet, sich mit diesen Sicherheitsregeln in Verbindung mit COVID-19 vertraut zu machen und sie zu befolgen.
2. Die Nutzungsbedingungen des Skipasses TATRY SUPER SKI gelten unter Berücksichtigung der Sicherheitsregeln in Verbindung mit COVID-19.
3. Hiermit wird klargestellt, dass die Nutzung der Infrastruktur des Skigebiets, einschließlich der Beförderungsmittel (Bahn, Lift, Gondel usw.), sowie der Skipisten nach den Grundsätzen, die sich aus den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen Ministerien und des Hauptsanitärinspektorats ergeben und für die Ski-Branche bestimmt sind, zulässig ist. Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen Ministerien und des Hauptsanitärinspektorats legen auch die Grundsätze für den Betrieb des Skiverleihs, der Skischulen und der Gastronomie fest, soweit die Ausübung solcher wirtschaftlichen Tätigkeit nicht rechtlich verboten wurde.
4. Aufgrund dessen, dass die unter Pkt. 3 genannten Richtlinien und Empfehlungen wegen der jeweils aktuellen epidemiologischen Lage in Polen laufend veröffentlicht und von den zuständigen staatlichen Institutionen geändert werden (können) (z.B. aufgrund der sog. Lockerung oder Verschärfung der Maßnahmen), ist das Skigebiet bemüht, die Richtlinien und Empfehlungen unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung auf die Website <https://tatrysuperski.pl/covid> zu stellen sowie beim Eingang ins Skigebiet oder bei den Kassen auszuhängen (diese Informationen erhält

man auch bei der Hotline des Skigebiets).

5. Das Skigebiet kann ergänzende Sanitär- oder Sicherheitsmaßnahmen, andere als die, die aus den unter Pkt. 3 genannten Richtlinien und Empfehlungen hervorgehen, vorsehen, wobei es diese auf die unter Pkt. 4 genannte Art und Weise darstellt (zusammen mit ihrer voraussichtlichen Geltungsdauer; falls es diese Angabe nicht macht, bedeutet dies, dass die Maßnahmen bis auf Widerruf gelten); diese ergänzenden Maßnahmen werden durch die Verhütung, das Entgegenwirken und die Bekämpfung von COVID-19 und den Gesundheitsschutz der sich im Skigebiet befindenden Personen begründet sein.

6. Jede Person, die beabsichtigt, die Infrastruktur des Skigebiets an einem bestimmten Tag zu nutzen, sollte sich am Tag zuvor mit den Informationen bezüglich der oben genannten Empfehlungen, Richtlinien und Maßnahmen vertraut machen (sollte sie diese Absicht am Tag des Erwerbs eines Skipasses haben, sollte sie dies vor dem Erwerb des Skipasses tun) und diese befolgen.

7. Das Skigebiet ist auf eine vom Recht, von den oben genannten Empfehlungen und Richtlinien sowie von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag vorgesehene Art und Weise berechtigt, die Umsetzung der Sicherheitsregeln in Verbindung mit COVID-19 zu überprüfen. Die fehlende Zustimmung des Kunden zur o.g. Überprüfung kann, soweit die Überprüfung im Lichte der Rechtsvorschriften die Zustimmung des Kunden erfordert, im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der übrigen Personen die Verweigerung der Erbringung von Dienstleistungen durch das Skigebiet begründen. Die Verweigerung der Erbringung von Dienstleistungen durch das Skigebiet ist ferner im objektiv begründeten Fall, d.h. im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der übrigen Personen, wenn beim Kunden beunruhigende Symptome auftreten, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion (Coronavirusinfektion) bei dem Kunden hindeuten, möglich, es sei denn, es wird auf rechtlich geregelte Weise geklärt, dass diese Symptome nicht mit dem o.g. Virus verbunden sind.

8. Das Skigebiet erklärt, dass die Pflicht, Mund und Nase zu bedecken und entsprechenden Abstand zu halten, gemäß den sich aus den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften,

darunter den Verordnungen des Ministerrats über die Festlegung von bestimmten Beschränkungen, Geboten und Verboten in Verbindung mit der epidemiologischen Lage, ergebenden Grundsätzen gilt.

9. Angesichts des Vorstehenden und der Nutzungsbedingungen des Skipasses TATRY SUPER SKI wird klargestellt, dass im Fall der Nichtbeachtung der rechtlich geregelten Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase durch eine Person, die den Skipass nutzt (es sei denn, sie ist im Lichte der Rechtsvorschriften nicht dazu verpflichtet), die befristete Berechtigung auf der Karte dieser Person – im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der übrigen Personen – nach der Feststellung solch eines Falls vorübergehend, bis zur Abstellung dieser Zuwiderhandlung, gesperrt wird. Die Entsperrung des Skipasses ist an dafür bestimmten Stellen möglich.

10. Das Skigebiet stellt klar, dass die von diesem Dokument umfassten Regeln auch auf Personen Anwendung finden, die das Skigebiet betreten, jedoch nicht den Skipass TATRY SUPER SKI nutzen.

11. Diese Sicherheitsregeln in Verbindung mit COVID-19 gelten ab dem 5. Dezember 2020 bis auf Widerruf.